

## Besondere Bedingungen für das Outdoor Paket – Zusatzbedingungen (BBOP19)

### Diebstahl auf dem Dauercamping Standplatz

In Erweiterung von Abschnitt B § 1 Nr. 2 ABDC, ABTH oder ABLA gilt der Versicherungsort auf das Grundstück, auf dem sich das versicherte Wohnobjekt befindet erweitert. Folgende Sachen gelten im Zuge dieser Erweiterung versichert:

- 1) Wäsche und Bekleidung;
- 2) Gartenmöbel und -geräte;
- 3) Gartenskulpturen;
- 4) Waschmaschinen, Wäschetrockner und Wäschespinnen;

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme von EUR 2.000 begrenzt.

### Diebstahl des versicherten Objektes

In Erweiterung zu den ABDC und ABTH gilt der Diebstahl des versicherten Objektes als Ganzes mitversichert.

- 1) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer den Nachweis dafür zu erbringen, dass das versicherte Objekt nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 2) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller aufzubewahren. Eine Bilddokumentation ist den Regulierungsunterlagen beizubringen.

### Sportgerätediebstahl

in Erweiterung von Abschnitt B § 1 Nr. 1 ABDC, ABTH oder ABLA gilt wie folgt als versichert:

- 1) Der Versicherungsnehmer hat das Sportgerät durch ein eigenständiges Sicherheitsschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn er es nicht in Betrieb hat. Sicherungseinrichtungen, die dauerhaft mit dem Sportgerät verbunden sind (z. B. sog. „Rahmenschlösser“), gelten nicht als eigenständige Schlösser;
- 2) Ist das Sportgerät nicht in Gebrauch und besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, bei Nichtgebrauch einen verschlossenen Raum zum Unterstellen des Sportgerätes zu nutzen, dann ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieser Einstellmöglichkeit nachzukommen und das Sportgerät dort gemäß 1) gegen Diebstahl zu sichern.
- 3) Der Versicherungsnehmer hat den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Sportgeräte zu beschaffen und aufzubewahren, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 4) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Sportgerät nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.
- 5) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten nach 1) -4), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt E § 18 Nr. 1 b) ABDC, ABTH oder ABLA beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
- 6) die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf EUR 1.500 begrenzt.

### **Bewachungskosten**

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn der/das Wohnwagen/Mobilheim unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 72 Stunden.

### **Hotelkosten**

für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn der/das Wohnwagen/Mobilheim unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf EUR 200,- begrenzt.

### **Schlossänderungskosten**

für Schlossänderungen des Mobilheims/Wohnwagens, wenn Schlüssel für Türen oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf EUR 200,- begrenzt.